

15 Jahre [®] GARANTIE

Cembrit Wellplatten, Cembrit Fassadentafeln (Cembrit Cover, Cembrit Solid, Cembrit Transparent und Cembrit Patina), Cembrit Construction, Cembrit MultiForce, Cembrit Windstopper.

Hiermit wird die von der Cembrit GmbH angebotene Garantie dokumentiert.
Die Garantiebedingungen sind auf der nächsten Seite aufgeführt.

Die Cembrit-Garantie

ist eine spezielle Garantie bezüglich der Produkte. Sie findet Anwendung auf alle Produkte, die die Cembrit GmbH ab 1. September 2017 liefert.

Die Cembrit-Garantie

sichert den jeweiligen Eigentümer der Produkte ab. Für den Fall, dass der Eigentümer der Produkte wechselt, ist dieser neue Eigentümer durch die Garantie abgesichert.

Die Cembrit-Garantie

berührt nicht die gesetzlichen Ansprüche des Eigentümers. Sie wird zusätzlich zu den gesetzlichen Ansprüchen des Eigentümers übernommen.

Aufgrund der Cembrit-Garantie

haftet die Cembrit GmbH gegenüber dem jeweiligen Eigentümer der Produkte für mangelhafte Produkte, vorbehaltlich der auf der nächsten Seite aufgeführten Garantiebedingungen.

Die Cembrit-Garantie

gilt, ohne dass hierfür ein Garantieschein ausgestellt werden muss. Die Garantie findet automatisch Anwendung.

15 Jahre Garantie

Garantie

1. Garantiegeber

- 1.01 Diese Garantie wird von der Cembrit GmbH, Handelsregister Nr. HRB 78498, Prinzenallee 7, 40549 Düsseldorf übernommen.

2. In dieser Garantie enthaltene Produkte; Anwendung ohne Ausstellung eines Garantiescheins

- 2.01 Die Garantie gilt für Cembrit Wellplatten, Cembrit Fassadentafeln (Cembrit Cover, Cembrit Solid, Cembrit Transparent und Cembrit Patina), Cembrit Construction, Cembrit MultiForce, Cembrit Windstopper, die die Cembrit GmbH ab 1. September 2017 ausliefert und die (i) in Gebäuden in Deutschland verwendet werden oder (ii), solange die Produkte noch nicht in einem Gebäude verwendet werden, an in Deutschland ansässige Eigentümer (gemäß Definition unter Ziffer 3.01) veräußert werden. Diese Produkte werden nachstehend „Produkte“ genannt.
- 2.02 Diese Garantie gilt, ohne dass hierfür ein Garantieschein ausgestellt werden muss.

3. Garantie zugunsten des Eigentümers

- 3.01 Diese Garantie kann von dem jeweiligen Eigentümer der Produkte (Eigentum gemäß Bürgerlichem Gesetzbuch, BGB) geltend gemacht werden, egal, ob es sich dabei um eine natürliche oder eine juristische Person handelt. Der jeweilige Eigentümer wird nachstehend „Eigentümer“ genannt.
- 3.02 Im Fall von Miteigentum kann diese Garantie nur von den jeweiligen Miteigentümern gemeinsam geltend gemacht werden.
- 3.03 Für den Fall, dass der Eigentümer der Produkte wechselt, ist dieser neue Eigentümer durch die Garantie abgesichert. Der ehemalige Eigentümer kann keinerlei Ansprüche aus dieser Garantie geltend machen.

4. Garantiefumfang

- 4.01 Diese Garantie wird zusätzlich zu den gesetzlichen Ansprüchen des Eigentümers im Zusammenhang mit dem Erwerb der Produkte und insbesondere zusätzlich zu potenziellen Gewährleistungsansprüchen gegenüber dem Verkäufer übernommen. Insbesondere bestehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte von Verbrauchern unabhängig von dieser Garantie und werden durch diese Garantie nicht eingeschränkt,
- 4.02 Kann der Eigentümer innerhalb der unter Ziffer 5 genannten Garantiefrist beweisen, dass die betreffenden Produkte gemäß Ziffer 4.03 mangelhaft sind, verpflichtet sich die Cembrit GmbH, entweder (a) die mangelhaften Produkte auszutauschen (Arbeitsaufwand für den Austausch inbegriffen) (b) entsprechende Produkte neu zu liefern oder (c) die mangelhaften Produkte zu reparieren (Arbeitsaufwand inbegriffen). Die Garantie kann nicht auf mangelfreie Produkte erweitert werden, die gegebenenfalls zusammen mit den mangelhaften Produkten geliefert wurden, wenn und soweit die mangelfreien Produkte nicht durch die betreffenden Mängel beeinträchtigt sind.
- 4.03 Mängel werden im Grundsatz in Übereinstimmung mit dem Begriff „Sachmangel“ im Sinne von § 434 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) definiert; klarstellend wird jedoch festgestellt, dass die nachstehenden Fälle nicht durch diese Garantie abgedeckt sind (d.h., die genannten Fälle gelten nicht als Mängel im Sinne dieser Garantie):

15 Jahre Garantie

- Farbveränderungen und Farbausbleichungen, die später als 3 Jahre nach erstmaliger Verwendung des Produkts auftreten;
- Salzausblühungen / Kalkablagerungen und ähnliche Phänomene, die an Produkten auf Zementbasis auftreten können, sind natürliche Erscheinungen;
- nachträglich auftretende Mängel, einschließlich der Mängel und Schäden, die im Zusammenhang mit dem Transport, der Lagerung, Installation, Montage oder Anwendung auftreten, und / oder
- Mängel im Zusammenhang mit der Nichtbeachtung der der Produktverpackung beigefügten Anweisungen der Cembrit GmbH für den korrekten Transport, die korrekte Lagerung, Montage, Anwendung und / oder Wartung der Produkte.

4.04 Die Garantie deckt ausschließlich die unter den Ziffern 4.02 und 4.03 aufgeführten Mängel ab. Jegliche Verluste, die infolge eines Mangels entstehen, einschließlich unter anderem der Verluste durch die Entfernung der mangelhaften Produkte oder durch den Austausch der Produkte durch jemand anderes als die Cembrit GmbH und einschließlich der Ausfallzeiten, Einkommensausfälle sowie Zeitverluste und sonstigen Verluste, sind nicht abgedeckt. Personen- und Sachschäden sind durch diese Garantie nicht abgedeckt.

5. Ansprüche und Garantiefrist; Prüfung

5.01 Der Eigentümer informiert die Cembrit GmbH innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens, spätestens jedoch 6 Monate nachdem der Eigentümer den Mangel festgestellt oder von dem Mangel Kenntnis erhalten hat, schriftlich (mit Angaben zur jeweiligen Adresse und zum Inhalt, siehe Ziffer 5.02) über Mängel, die festgestellt wurden oder hätten festgestellt werden müssen.
Die Garantiefrist läuft 15 Jahre nach Erwerb der Produkte durch den Eigentümer bzw. 16 Jahre nach ihrer Auslieferung an den ersten Erwerber ab – je nachdem, welches Ereignis früher eintritt. Die Cembrit GmbH informiert den Eigentümer auf entsprechende Anfrage, zu welchem Zeitpunkt die Auslieferung an den ersten Erwerber erfolgte. Nach Ablauf der Garantiefrist findet diese Garantie keine Anwendung mehr, und jegliche Mitteilungen, die nach Ablauf dieser Frist erteilt werden, fallen nicht mehr unter diese Garantie.

5.02 Der Anspruch ist vom Eigentümer schriftlich gegenüber der Cembrit GmbH an die in Ziffer 1.01 angegebene Adresse unter Angabe des Produkttyps, der Anzahl der mangelhaften Produkte, des Reklamationsgrunds und – sofern möglich – der Produktionsnummer zu richten. Anschließend kann die Cembrit GmbH das / die betreffende(n) Produkt(e) überprüfen. Wird der Cembrit GmbH die Überprüfung des Produkts vom Eigentümer verwehrt, ist der geltend gemachte Mangel nicht durch diese Garantie abgedeckt.

5.03 Bei der Prüfung wird neben der Dauer der Anwendung des Produkts auch berücksichtigt, ob das Produkt in seiner Funktion und seinem Erscheinungsbild durch Witterungsverhältnisse beeinträchtigt ist.

6. Anwendbares Recht; Rechtsstreitigkeiten

6.01 Diese Garantie unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

6.02 Streitigkeiten im Zusammenhang oder in Verbindung mit dieser Garantie unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Düsseldorf (Deutschland), sofern der Kunde ein Kaufmann nach deutschem Handelsrecht (HGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-

15 Jahre Garantie

rechtliches Sondervermögen ist. In jedem Fall kann die Cembrit GmbH jedoch am Gerichtsstand des Eigentümers Klage einreichen. Jegliche vorrangigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere bezüglich ausschließlicher Gerichtsstände, bleiben unberührt.

7. Salvatorische Klausel

- 7.01 Ist oder wird eine Bestimmung dieser Garantie vollumfänglich oder in Teilen ungültig, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Garantie von der Ungültigkeit der genannten Bestimmung unberührt.